



N I E D E R S C H R I F T

aufgenommen bei der **4. Sitzung des** Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf am **Donnerstag, 07. Oktober 2021**, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes im Stift Eberndorf.

Beginn: 19.00 Uhr *Ende:* 22.45 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Wolfgang STEFITZ

Gemeinderat: 1. Vzbgm. Wolfgang TISCHLER, GV Mag. Matthias BURTSCHER MSc, GV Kurt LENGAUER, Isabella GELBMANN, Johann KOLIER, Dieter POLICAR, Mag. Anja KROJNIK, Michael KODAL, Dipl.Wirtsch.Ing. Markus KOLENIK,

2. Vzbgm. Friedrich WINTSCHNIG, GV Andreas KUTEJ MA, Kevin GREBENJAK, Ernst TOMIC, Otto PARTL jun., Maria PRESSL, Silvia CESAR,

Nadja KRAMER MA MA,

Kajetan GLANTSCHNIG, Ing. Daniel DE MITRI

Ersatzmitglieder: Ilse PISKERNIK-SDOVC für Ing. Mag. Michael NEWART
Ing. Christian DROBESCH für Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI
Michaela LESJAK-ZDOVC für Josef HASCHEJ

Außerdem anwesend: Mag. Christian KAVALIREK bei TOP 1

Schriftführer: Mario POLICAR

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister auf den heutigen Tag einberufen und ist öffentlich. Die Tagesordnung ist aus der Einladung ersichtlich. Die Zustellungsnachweise liegen vor.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vorerst wird gemäß § 21 Abs. 5 der K-AGO das Mitglied des Gemeinderates Herr Michael KODAL von der SPÖ durch den Bürgermeister angelobt.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden gemäß der Geschäftsordnung GV Mag. Matthias BURTSCHER MSc und 2. Vzbgm. Friedrich WINTSCHNIG als Protokollzeichner namhaft gemacht.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird gem. § 46 K-AGO die Fragestunde abgehalten. Da keine Anfragen eingebracht wurden, entfällt die Fragestunde.

Folgende Tagesordnung liegt zur Beratung vor:

- 1.) Beschlussfassung über Widmungsangelegenheiten zur Kundmachung vom 22.04.2021, DokID: D/5411/2021 bei gleichzeitiger Behandlung aller Einwendungen
- 2.) Widmungsangelegenheiten

8/2018

Parzelle Nr.: 1027/1 z.T.

KG: Gablern
Gesamtausmaß: ca. 2.000 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Lagerhalle

6/2020

Parzelle Nr.: 709/10 z.T.
KG: Kühnsdorf
Gesamtausmaß: ca. 960 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Wohngebiet

7/2020

Parzelle Nr.: 695 z.T.
KG: Kühnsdorf
Gesamtausmaß: ca. 805 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Wohngebiet

7a/2020

Parzelle Nr.: 695 z.T.
KG: Kühnsdorf
Gesamtausmaß: ca. 183 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche

7b/2020

Parzelle Nr.: 695 z.T., 696 z.T.
KG: Kühnsdorf
Gesamtausmaß: ca. 630 m²
Widmung von: Bauland - Dorfgebiet
Widmung in: Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche

8/2020

Parzelle Nr.: 1009/7
KG: Kühnsdorf
Gesamtausmaß: 1.182 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Wohngebiet

9/2020

Parzelle Nr.: 396/2 z.T.
KG: Kühnsdorf
Gesamtausmaß: ca. 3.160 m²
Widmung von: Bauland - Gewerbegebiet
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

10/2020

Parzelle Nr.: 346 z.T.
KG: Gösselsdorf
Gesamtausmaß: ca. 5.835 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Kompostieranlage

12/2020

Parzelle Nr.: 710 z.T.
KG: Kühnsdorf
Gesamtausmaß: ca. 1.699 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Wohngebiet

13/2020

Parzelle Nr.: 1122/1 z.T.
KG: Gablern
Gesamtausmaß: ca. 800 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Gewerbegebiet

1a/2021

Parzelle Nr.: 689/1 z.T.
KG: Kühnsdorf
Gesamtausmaß: ca. 4.115 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Wohngebiet

1b/2021

Parzelle Nr.: 689/1 z.T.
KG: Kühnsdorf
Gesamtausmaß: ca. 1.320 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche

2/2021

Parzelle Nr.: 901 z.T.
KG: Gablern
Gesamtausmaß: ca. 5.405 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

- 3.) Abstimmungsspende 2020 - Mittelverwendung
- 4.) Betriebssatzungen der marktbestimmten Betriebe - Neufassungen
- 5.) Straßenausbau 2021 - Asphaltierung Stöckelkreuz - Auftragserweiterung
- 6.) Wegangelegenheit - Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut - Mag. Hirschbichler-Jungwirth, Kohldorf
- 7.) Wegangelegenheit - Auflassung der Teilstücke der öffentlichen Wege im Bereich der Erweiterung des Abbaubereiches der Jauntaler Kies GesmbH
- 8.) Grundzusammenlegung Gablern - Auflösung von alten bzw. Übernahme der neuen Wege in das öffentliche Gut - Übernahme einer Ökofläche
- 9.) Wegangelegenheit - Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut bzw. Abtretung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut - Taschler - Hribernigg - Marktgemeinde Eberndorf
- 10.) Antrag vom 19.04.2021 - Rabitsch Walter betreffend Errichtung von 2 Grundstücksausfahrten im Bereich der Gemeindestraße Grst. Nr. 500/18, KG Kühnsdorf
- 11.) Nicht öffentliche Punkte
lt. GV-Sitzung vom 28.09.2021 - TOP 3 und 4 a) i) bis 4 b) i)

Zu Tagesordnungspunkt 2 ist festzuhalten, dass es im Vorfeld der Sitzung zu den beabsichtigten Widmungen 1a/2021 und 1b/2021 massive Einwendungen einer beteiligten Anrainerin gegeben hat.

Anscheinend ist im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Widmungen noch ein gerichtliches Verfahren zwischen der Widmungswerberin und dieser Anrainerin bzw. Grundstückseigentümerin anhängig. Demzufolge wird mit Schreiben vom 04.10.2021 von der beteiligten Anrainerin auch verlangt, diesen Punkt bis zur Klärung der Besitzverhältnisse von der Tagesordnung zu nehmen und ferner bis zur rechtlichen Klärung der Besitzverhältnisse auch von einer Umwidmung Abstand zu nehmen.

Diesbezüglich hat die Verwaltung ebenfalls am 04.10.2021 mit Herrn Mag. Daniel Steiner, stellvertretender Unterabteilungsleiter für den Bereich Raumordnung in der Gemeindeabteilung / Abteilung 3 Rücksprache gehalten. Entsprechend seiner Rechtsauskunft ist ein gerichtlich anhängiges Verfahren, wie im vorliegendem Fall, nicht hinderlich für den Beschluss der beiden Umwidmungen.

Infolgedessen wird dieser Punkt daher auch nicht abgesetzt und bleibt auf der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird **einhellig** angenommen.

Außerdem wird noch darauf hinweisen, dass gem. § 36 Abs. 4 K-AGO die Verwendung von Film- oder Tonbandgeräten der Genehmigung des Gemeinderates bedarf.

TOP 1) Beschlussfassung über Widmungsangelegenheiten zur Kundmachung vom 22.04.2021, DokID: D/5411/2021 bei gleichzeitiger Behandlung aller Einwendungen

Vorberatung:

*Ausschuss 2 am 21.09.2021
Gemeindevorstand am 28.09.2021*

Berichterstatte

Mag. Christian KAVALIREK

Eingangs werden von Mag. Christian Kavalirek kurz die Ziele und Eckdaten der Fläwi-Überarbeitung erläutert. Im Anschluss werden alle Einzelpunkte der Flächenwidmungsplanänderung Eberndorf - 20 bis 261/2020 - laut Kundmachung vom 22.04.2021, DokID: D/5411/2021, von Mag. vorgetragen und am Großbildschirm erörtert. Es wurden lediglich 6 Punkte zurückgestellt und sollen diese in der nächsten Sitzung einer Erledigung zugeführt werden. Vor der eigentlichen Beschlussfassung einigt man sich einhellig darauf, dass die Abstimmung pro Seite erfolgt. Sämtliche Flächenwidmungsplanänderungen sind der Niederschrift als Beilage A angefügt.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFIZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 020/A2d/2020 bis 031/B2b/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFIZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 032/B2b/2020 bis 043/B3c/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFIZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 044/B3c/2020 bis 056/B4d/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 057/B4d/2020 bis 060/B4d/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 061/B4d/2020 bis 066/B4d/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 067/B4d/2020 bis 080/B5a/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 081/B5b/2020 bis 090/C2c/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 091/C2c/C2d/2020 bis 098/C4a/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 099/C5a/2020 bis 107/B5c/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 108/C5b/2020 bis 121/D2a/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 122/D2a/2020 bis 133/D2d/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 134/D2d/2020 bis 145/D3a/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 146/D3a/2020 bis 160/D3c/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 161/D3c/2020 bis 174/D3d/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 175/D3d/2020 bis 188/E2b/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 189/E3b/2020 bis 201/E3c/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 202/E3c/2020 bis 216/B2d/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 217/B2d/2020 bis 231/D2b/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 232/D2b/2020 bis 239/D2b/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 240/C4b/2020 bis 241/C4a/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 242/C4a/2020 bis 243/C4a/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 244/C4a/2020 bis 245/C4a/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 246/C4a/2020 bis 247/C4a/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 248/C4b/2020 bis 255/D2a/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 256/D2a/2020 bis 261/D3a/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 2) Widmungsangelegenheiten

Parzelle Nr.: 1027/1 z.T.
KG: Gablern
Gesamtausmaß: ca. 2.000 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Lagerhalle

Vorberatung:

*Ausschuss 2 am 21.09.2021
Gemeindevorstand am 28.09.2021*

Berichtersteller:

Silvia CESAR

Nachdem die ursprünglich von Herrn Michael Schippel beantragte Umwidmung einer Teilfläche des Grst. Nr. 1027/1, KG Gablern von Grünland, Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland - Lagerplatz mit Bescheid des Amtes der Ktn. Landesregierung vom 16.03.2020 versagt wurde, hat Herr Schippel mit Schreiben vom 14.06.2021 einen neuerlichen Antrag auf Umwidmung eines Teilstückes der gegenständlichen Grundstücksfläche in Grünland - Lagerhalle eingebracht.

Dieser Antrag kann laut der Fachabteilung des Landes, Herrn DI Ebner Werner unter der Nr. 8/2018 weitergeführt werden und erhält seine Zustimmung, wenn eine umfassende Abklärung mit der Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung, Frau DI Wolschner, erfolgt.

Mit Schreiben vom 21.06.2021, Zahl: D/11267/2021 wurde der gegenständliche Antrag neu kundgemacht.

Mit Schreiben vom 01.07.2021 hat Herr DDI Dr. Totschnig von der Abt. 12 Wasserwirtschaft des Amtes der Ktn. Landesregierung mitgeteilt, dass ein Fließweg den gegenständlichen Umwidmungsbereich durchschneidet. Dabei handelt es sich um Hangwässer, die vor allem auf den westlichen Wiesen- und Ackerflächen anfallen. Da Hangwasserabfluss bei intensiven Regenereignissen bzw. bei Schneeschmelze fast überall auftreten kann, weist der Hangwasser gefährdete Bereich der gegenständlichen Parzelle keine Baulandeignung auf.

Gegenständliche Stellungnahme kann jedoch entkräftet werden, da umliegend genügend Flächen zur schadlosen Verbringung der Regenwässer vorhanden sind und zusätzlich diese Thematik im Bauverfahren behandelt werden könnte.

Die Stellungnahme der Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz des Amtes der Ktn. Landesregierung ist ebenfalls negativ. Es wird festgehalten, dass laut ÖEK der angrenzende Bereich zur beantragten Widmungsfläche als Erweiterung des Siedlungsgebietes vorgesehen ist. Eine dortige Situierung eines Lagerplatzes bzw. Lagerhalle hätte Einschränkungen auf eine mögliche Baulanderweiterung zur Folge. Somit steht laut Frau DI Wolschner der gegenständliche Antrag im Widerspruch mit den Intentionen des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Eberndorf.

Hinsichtlich Emissionen und Immissionen ist der Stellungnahme allerdings nichts zu entnehmen, es wird lediglich auf das ÖEK verwiesen.

Da die Fachabteilung die Situierung des Lagerplatzes/Lagerfläche im südlichen Randbereich der gegenständlichen Parzelle (zwischen im ÖEK festgelegten Siedlungsgrenzen und anschließender Waldkulisse) als vertretbar erachtet, kann der Antrag befürwortet werden.

Antragsteller:

Silvia CESAR

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 1027/1 z.T., KG Gablern, im Gesamtausmaß von ca.

2.000 m² von derzeit Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Lagerhalle zu widmen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

6/2020	Dr. Uwe Volker Max Segeth
Parzelle Nr.:	709/10 z.T.
KG:	Kühnsdorf
Gesamtausmaß:	ca. 960 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland - Wohngebiet

Vorberatung:

*Ausschuss 2 am 21.09.2021
Gemeindevorstand am 28.09.2021*

Berichterstatter:

Silvia CESAR

Gegenständlich handelt es sich um eine Arrondierung eines bereits zur Hälfte gewidmeten Baugrundstückes im südlichen Bereich. Die Fläche befindet sich innerörtlich in einer geschlossenen Wohnsiedlung. Die Widmungserweiterung entspricht dem ÖEK.

Die Stellungnahme der Fachabteilung des Landes ist positiv, da die Umwidmung lediglich eine geringfügige Arrondierung des vorhandenen Baulandes bzw. eine Anpassung an die vorhandene Parzellenstruktur darstellen würde.

Es wird zwar ein Gesamtkonzept zur Erschließung der umliegenden unbebauten Grundstücke gefordert, da allerdings beim Widmungsverfahren 12/2020 ein Teilungsvorschlag vorgelegt wurde, wird dieses, nach Rücksprache mit der Fachabteilung des Landes, Herrn DI Werner Ebner, als ausreichend angesehen.

Zum Hinweis, dass keine Einzelerledigungen bis zur Fertigstellung des neuen Flächenwidmungsplanes genehmigt werden, wird festgehalten, dass diesbezüglich ebenfalls mit Herrn DI Werner Ebner Rücksprache gehalten und vereinbart wurde, dass der gegenständliche Widmungspunkt vorgezogen werden kann.

Von der vorgeschriebenen Bebauungsverpflichtung mit Besicherung kann in diesem Fall abgesehen werden, da das Grundstück bereits mit einem Wohnhaus bebaut ist und die Erweiterung lediglich eine Arrondierung darstellt.

Antragsteller:

Silvia CESAR

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 709/10 z.T., KG Kühnsdorf, im Gesamtausmaß von ca. 960 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet zu widmen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

7/2020	Thomas Schicher
Parzelle Nr.:	695 z.T.
KG:	Kühnsdorf
Gesamtausmaß:	ca. 805 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland - Wohngebiet

7a/2020

Parzelle Nr.: 695 z.T.
KG: Kühnsdorf
Gesamtausmaß: ca. 183 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche

7b/2020

Parzelle Nr.: 695 z.T., 696 z.T.
KG: Kühnsdorf
Gesamtausmaß: ca. 630 m²
Widmung von: Bauland - Dorfgebiet
Widmung in: Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche

Vorberatung:

*Ausschuss 2 am 21.09.2021
Gemeindevorstand am 28.09.2021*

Berichterstatter:

Silvia CESAR

Gegenständlich handelt es sich um eine als Wald gewidmete Randparzelle im innerörtlichen Siedlungsbereich. Die nördlich anschließenden Bauparzellen sind bereits als Bauland gewidmet. Für die Erschließung der Grundstücke muss eine neue Zufahrt angelegt werden, wodurch sich auch die Arrondierung der restlichen Dreiecksfläche erklärt. Die Fläche befindet sich innerörtlich im Siedlungsgebiet. Die Umwidmung entspricht dem ÖEK.

Seitens der Fachabteilung des Landes wurde festgestellt, dass ein Auffüllen der vorhandenen (bereits gewidmeten) Fläche, angepasst an die vorhandene Siedlungsstruktur, fachlich befürwortet werden kann. Um eine solche Bebauung auch zu gewährleisten, wäre für das Gesamtareal als Basis für jegliche Widmungserweiterung/Arrondierung ein Gesamtkonzept vorzulegen, auf Basis welchem auch die entsprechenden Widmungsfestlegungen (Verkehrsfläche) vorzunehmen wären.

Ergänzend zu seinem Antrag auf Baulandwidmung hat Herr Schicher Thomas deshalb auch um Widmung der entsprechenden Verkehrsfläche zwecks Schaffung einer Zufahrt und Erschließung der Grst. Nr. 695 und 696, beide KG Kühnsdorf angesucht.

Die geforderte Stellungnahme der Bezirksforstinspektion ist positiv. Da ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldkomplexes gegeben ist, ist bei positivem Rodungsbescheid allerdings zum Ausgleich des Verlustes der Waldwirkungen mit einer Ersatzleistung in Form einer Ersatzaufforstungsfläche zu rechnen oder eine Ersatzgeldleistung des Eigentümers der künftigen Verkehrsfläche von zumindest 1,00 Euro je Quadratmeter zu entrichten.

Die Abt. 8 - Unterabteilung Naturschutz des Amtes der Ktn. Landesregierung hat allerdings mitgeteilt, dass der Umwidmung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden kann, da es sich in der Natur um einen Laubwald mit Biotopcharakter handelt. Die Ausweisung als gefährdeter Biotoptyp ist im ÖEK der Marktgemeinde Eberndorf ersichtlich.

Da es im Gemeindegebiet genügend Biotopflächen gibt, kann der Einwand entkräftet werden.

Zum Hinweis, dass keine Einzelerledigungen bis zur Fertigstellung des neuen Flächenwidmungsplanes genehmigt werden, wird festgehalten, dass diesbezüglich ebenfalls mit Herrn DI Werner Ebner Rücksprache gehalten und vereinbart wurde, dass der gegenständliche Widmungspunkt vorgezogen werden kann.

Ein Anschluss an die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen. Ebenso muss eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung vorgelegt werden.

Antragsteller:

Silvia CESAR

Dem Gemeinderat wird empfohlen,

- a) das Grst. Nr. 695 z.T., KG Kühnsdorf, im Gesamtausmaß von ca. 805 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet
- b) das Grst. Nr. 695 z.T., KG Kühnsdorf, im Gesamtausmaß von ca. 183 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche und
- c) die Grst. Nr. 695 z.T. und 696 z.T., beide KG Kühnsdorf, im Gesamtausmaß von ca. 630 m² von Bauland - Dorfgebiet in Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche zu widmen.

Eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist vor Weiterleitung des Antrages an die Abteilung 3 - FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung abzuschließen. Zudem ist eine Infrastrukturvereinbarung für die Bebaubarkeit des Grundstückes mit dem Grundeigentümer abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

8/2020	Johannes Skofitsch
Parzelle Nr.:	1009/7
KG:	Kühnsdorf
Gesamtausmaß:	1.182 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland - Wohngebiet

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 21.09.2021
Gemeindevorstand am 28.09.2021

Berichterstatte:

Silvia CESAR

Herr Johannes Skofitsch beabsichtigt am gegenständlichen Grundstück die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses. Die südlich an bereits gewidmetes Wohngebiet anschließende Parzelle ist ein Teil des Erschließungs- und Bauungskonzeptes der Zveza Gründe auf der Waldhöhe. Die Umwidmung entspricht dem ÖEK.

Die Fachabteilung des Landes schließt sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde an. Die beabsichtigte Baulandfestlegung stellt sozusagen die 1. Parzelle einer weiteren Parzellenreihe entsprechend der im ÖEK ausgewiesenen Zielsetzung dar und die gegenständliche Parzelle schließt unmittelbar an bebautes Bauland an.

Zum Hinweis, dass keine Einzelerledigungen bis zur Fertigstellung des neuen Flächenwidmungsplanes genehmigt werden, wird festgehalten, dass diesbezüglich mit Herrn DI Werner Ebner von der Fachabteilung des Landes Rücksprache gehalten und vereinbart wurde, dass der gegenständliche Widmungspunkt vorgezogen werden kann.

Aus den geforderten Stellungnahmen der ÖBB und der Bezirksforstinspektion geht hervor, dass gegen die geplante Flächenumwidmung kein Einwand besteht.

Auch die Stellungnahme der Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz ist positiv. Es wird lediglich

festgehalten, dass auf Grund des derzeit noch bestehenden hochrangigen Verkehrsträgers ein erhöhter baulicher Schallschutz im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren vorzuschreiben ist.

Ein Anschluss an die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Die entsprechenden Anschlüsse sind bereits am Grundstück vorhanden. Eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist vorzulegen.

Antragsteller:

Silvia CESAR

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 1009/7, KG Kühnsdorf, im Gesamtausmaß von ca. 1.182 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet zu widmen. Eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist vor Weiterleitung des Antrages an die Abteilung 3 - FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

9/2020	Klaus Planinz
Parzelle Nr.:	396/2 z.T.
KG:	Kühnsdorf
Gesamtausmaß:	ca. 3.160 m ²
Widmung von:	Bauland - Gewerbegebiet
Widmung in:	Bauland - Dorfgebiet

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 21.09.2021
Gemeindevorstand am 28.09.2021

Berichterstatter:

Silvia CESAR

Herr Planinz Klaus beabsichtigt auf dem gegenständlichen Grundstück den Umbau des bestehenden Gebäudes samt einer Wohnung. Da die beantragte Umwidmung von Gewerbe in Dorfgebiet der tatsächlichen Nutzung entspricht ist die amtsinterne Stellungnahme positiv.

Die Fachabteilung des Landes sieht allerdings eine punktuelle Widmungsänderung (wie beabsichtigt) zur möglichen Errichtung eines Wohnhauszubaus und somit Nutzungsdurchmischung (nördlich Gewerbegebiet, südwestlich Hofstellennutzung) als problematisch an.

Diese Ansicht wird auch von der Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz des Amtes der Ktn. Landesregierung, vertreten, weshalb dem Antrag derzeit nicht zugestimmt wird.

Die Stellungnahmen der Bezirksforstinspektion und der Abt. 8 - Unterabteilung Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung sind positiv.

Von der Fachabteilung des Landes wird die umfassende Abklärung im Rahmen der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes, inwieweit das Gesamtareal entsprechend der Zielsetzung im ÖEK in Bauland - Dorfgebiet nutzungsmäßig richtiggestellt werden kann, empfohlen.

Diesbezüglich hat der Raumplaner Mag. Kavalirek mitgeteilt, dass eine gesamtheitliche Überführung in Bauland - Dorfgebiet erfolgen könnte, wenn der Eigentümer des nördlichen Grst. Nr. 388/1, KG 76108 (Fam. Piuk) einverstanden wäre. Nach Rücksprache mit der Fam. Piuk besteht allerdings kein Interesse an einer Umwidmung.

Wasser- und Kanalanschlüsse sind am Grundstück vorhanden. Außerdem wird festgehalten, dass die

Widmungsänderung nicht zum Widerspruch des ÖEK's mit kombinierter gewerblicher Nutzung steht.

Antragsteller:

Silvia CESAR

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 396/2 z.T., KG Kühnsdorf, im Gesamtausmaß von ca. 3.160 m² von Bauland - Gewerbegebiet in Bauland - Dorfgebiet zu widmen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

10/2020	Peter Kuschnig
Parzelle Nr.:	346 z.T.
KG:	Gösselsdorf
Gesamtausmaß:	ca. 5.835 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Grünland - Kompostieranlage

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 21.09.2021
Gemeindevorstand am 28.09.2021

Berichterstatter:

Silvia CESAR

Beabsichtigt ist die Errichtung einer Kompostieranlage westlich der Ortschaft Hart, auf einer landwirtschaftlichen Fläche von ca. 5.800 m² des landwirtschaftlichen Betriebs von Peter Kuschnig 9141 Eberndorf, Hart 3, der Parzelle Nr. 346 der KG Gösselsdorf wo gegenwärtig bereits eine Feldrandkompostierung durchgeführt wird. Bei der geplanten Kompostieranlage handelt es sich um ein gemeindeübergreifendes Projekt, an dem die Gemeinden Eberndorf und Sittersdorf beteiligt sind. Auf der gegenständlichen Fläche wird seit 4 Jahren Grüngut der Marktgemeinde Eberndorf in Form einer Feldrandkompostierung verarbeitet. Dieser Standort am Waldrand außerhalb des Siedlungsgebietes hat sich als sehr gut geeignet herausgestellt. Derzeit werden Baum- und Strauchschnitt sowie Gras und Laub dort kompostiert. Mit der Erweiterung der Kompostieranlage könnten die Kapazitäten deutlich erhöht und somit die anfallenden Kompostiermengen der beteiligten Gemeinden dort verarbeitet werden. Die Anlieferung erfolgt über dezentrale Sammelstellen in den jeweiligen Gemeinden. Das in weiterer Folge geschredderte Material wird dann zur Kompostieranlage transportiert.

Der Standort wurde unter dem Gesichtspunkt möglichst geringer Störung von Nachbarn auch hinsichtlich der notwendigen Traktorfahrten ausgesucht.

Im Zuge des Vorprüfungsverfahrens wurde das gegenständliche Projekt von der Fachabteilung des Landes negativ beurteilt. Das Ingenieurbüro DI Robert Unglaub hat zu diesem Gutachten eine umfassende Stellungnahme abgegeben, welche der Fachabteilung zur Kenntnis gebracht wurde.

Am 25.06.2021 hat Herr DI Werner Ebner, nach einem am 14.06.2021 nochmals durchgeführten Ortsaugenschein, eine ergänzende Stellungnahme abgegeben. Wie aus dieser hervorgeht, ist die Umwidmung nunmehr an folgende Bedingungen geknüpft:

- Nachweis, dass ein „wichtiger Grund“ für die Umwidmung vorliegt
- Nachweis, dass die Ziele des ÖEK berücksichtigt werden
- Gutachterliche Stellungnahme des SV Naturschutz, SV Elektro- und Schalltechnik, sowie SV Forst

Vom Ingenieurbüro DI Robert Unglaub wurden die ersten beiden Punkte in einer Stellungnahme zusammengefasst. Ebenso wurden die geforderten Gutachten von den Sachverständigen eingeholt.

Die Stellungnahmen der Abt. 8, Umwelt Energie und Naturschutz des Amtes der Kärntner

Landesregierung, DI Wolschner und DI Dr. Fheodoroff, sowie der Bezirksforstinspektion sind positiv.

Von DI Dr. Fheodoroff wird lediglich festgehalten, dass, sollten bauliche Anlagen errichtet werden, dem Widmungswerber mitzuteilen wäre, dass sämtliche baulichen Anlagen (Container, Bodenplatten, Zaun, etc.) auch mit der spezifischen Grünlandwidmung naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig sind, da die Widmungsfläche in der Freien Landschaft zu liegen kommt.

Kajetan GLANTSCHNIG (FPÖ) erklärt, dass die FPÖ-Fraktion dieser Umwidmung aus bekannten Gründen (mehr oder weniger wird die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Erweiterung der Grünschnitt- und Kompostieranlage in Frage gestellt) nicht die Zustimmung erteilen wird.

Antragsteller:

Silvia CESAR

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 346 z.T., KG Gösselsdorf, im Gesamtausmaß von ca. 5.835 m², von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Kompostieranlage zu widmen.

Der Antrag wird mit **20 : 3 Stimmen** (Gegenstimmen: Ernst TOMIC | ÖVP, Kajetan GLANTSCHNIG, Daniel DE MITRI | beide FPÖ) **mehrheitlich** angenommen.

12/2020	Walter Skoff
Parzelle Nr.:	710 z.T.
KG:	Kühnsdorf
Gesamtausmaß:	ca. 1.699 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland - Wohngebiet

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 21.09.2021
Gemeindevorstand am 28.09.2021

Berichterstatter:

Silvia CESAR

Der Sohn des Antragstellers beabsichtigt am gegenständlichen Grundstück die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses. Die beantragte Umwidmungsfläche befindet sich innerörtlich mit direktem Baulandanschluss. Die Umwidmung entspricht dem ÖEK.

In der Stellungnahme der Fachabteilung des Landes wird die Vorlage eines Gesamtkonzepts bzw. Teilbebauungsplanes gefordert. Außerdem wird festgehalten, dass der Widmungswerber in Besitz von unbebautem Bauland- Wohngebiet ist.

Diesbezüglich wird festgehalten, dass Herr Skoff ein Teilungs- und Aufschließungskonzept bereits bei Antragstellung vorgelegt hat. Nach nochmaliger Rücksprache mit DI Werner Ebner von der Fachabteilung des Landes, kann dieses als ausreichend angesehen werden. Es entspricht der vorhandenen Erweiterungsstruktur des Bauerwartungslandes und stellt die Grundlage für die weiteren Widmungsschritte dar.

Hinsichtlich der vorhandenen Baulandflächen wurde von Herrn Skoff mitgeteilt, dass diese im Zusammenhang mit dem Widmungsbegehren 7/2020 stehen und bis dato, durch die fehlende Zufahrtmöglichkeit leider noch nicht veräußert werden konnten.

Zum Hinweis, dass keine Einzelerledigungen bis zur Fertigstellung des neuen Flächenwidmungsplanes genehmigt werden, wird festgehalten, dass diesbezüglich ebenfalls mit Herrn DI Werner Ebner Rücksprache gehalten und vereinbart wurde, dass gegenständlicher Widmungspunkt vorgezogen werden kann.

Die eingelangte Stellungnahme der Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz ist positiv.

Ein Anschluss an die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen. Ebenso muss eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung vorgelegt werden.

Antragsteller:

Silvia CESAR

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 710 z.T., KG Kühnsdorf, im Gesamtausmaß von ca. 1.699 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet zu widmen. Eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist vor Weiterleitung des Antrages an die Abteilung 3 - FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung abzuschließen. Zudem ist eine Infrastrukturvereinbarung für die Bebaubarkeit des Grundstückes mit dem Grundeigentümer abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

13/2020	Horst Pinter
Parzelle Nr.:	1122/1 z.T.
KG:	Gablern
Gesamtausmaß:	ca. 800 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland - Gewerbegebiet

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 21.09.2021
Gemeindevorstand am 28.09.2021

Berichterstatte:

Silvia CESAR

Die Grundstücksfläche befindet sich im Randbereich der Erweiterungsfläche des Gewerbeareals. Einer Umwidmung der beantragten Fläche steht, bis auf den Ausbau der Zufahrt und Versorgung, raumplanerisch nichts entgegen. Infrastrukturell sollte mit einem Bebauungs- und Aufschließungskonzept eine weitere geordnete Umwidmung des künftigen Gewerbeareals sichergestellt werden.

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung des Landes der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung innerhalb/im Randbereich der laut ÖEK ausgewiesenen Gewerbegebietesentwicklung.

Zum Hinweis, dass keine Einzelerledigungen bis zur Fertigstellung des neuen Flächenwidmungsplanes genehmigt werden, wird festgehalten, dass diesbezüglich mit Herrn DI Werner Ebner von der Fachabteilung des Landes Rücksprache gehalten und vereinbart wurde, dass der gegenständliche Widmungspunkt vorgezogen werden kann.

Die eingelangte Stellungnahme der Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz ist positiv.

Ein Anschluss an die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen. Ebenso eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung.

Antragsteller:

Silvia CESAR

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 1122/1 z.T., KG Gablern, im Gesamtausmaß von ca.

800 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Gewerbegebiet zu widmen. Eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist vor Weiterleitung des Antrages an die Abteilung 3 - FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung mit dem Grundeigentümer abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

1a/2021	Manuela Kuchling
Parzelle Nr.:	689/1 z.T.
KG:	Kühnsdorf
Gesamtausmaß:	ca. 4.115 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland - Wohngebiet

1b/2021	
Parzelle Nr.:	689/1 z.T.
KG:	Kühnsdorf
Gesamtausmaß:	ca. 1.320 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche

Vorberatung:

*Ausschuss 2 am 21.09.2021
Gemeindevorstand am 28.09.2021*

Berichterstatter:

Silvia CESAR

Die Antragstellerin, Frau Kuchling Manuela, beabsichtigt die gegenständliche Grundstücksfläche in 4 Parzellen aufzuteilen und zu verkaufen. Da eine innerörtliche Verdichtung gegeben ist, kann aus raumplanerischer Sicht die Zustimmung erteilt werden. Die Erweiterungsfläche schließt an eine bereits bebaute Siedlung an und entspricht dem ÖEK.

Die Verkehrsflächenwidmung dient der Aufschließung der neu geschaffenen Baugrundstücke.

Die Stellungnahme der Fachabteilung des Landes ist positiv. Voraussetzung ist allerdings eine Bebauung mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern, angepasst an die vorhandene Siedlungsstruktur.

Den geforderten Stellungnahmen der Bezirksforstinspektion und der Kelag ist zu entnehmen, dass kein Einwand gegen die Umwidmung besteht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist sind allerdings von Frau Mag. Gerlinde Oldenburg, wohnhaft in 9125 Kühnsdorf, West 34, mehrere Einwendungen eingelangt:

- Einwendung vom 19.03.2021, eingelangt am 23.03.2021
- Einwendung vom 26.03.2021, eingelangt am 30.03.2021
- Ergänzende Einwendung vom 29.03.2021, eingelangt am 30.03.2021
- Einwendung vom 12.04.2021, eingelangt am 12.04.2021

Diese Einwendungen werden behandelt und sind vom Gemeinderat bei der Beratung ebenfalls in Erwägung zu ziehen.

Zum Hinweis, dass keine Einzelerledigungen bis zur Fertigstellung des neuen Flächenwidmungsplanes genehmigt werden, wird festgehalten, dass diesbezüglich mit Herrn DI Werner Ebner Rücksprache gehalten und vereinbart wurde, dass gegenständlicher Widmungspunkt vorgezogen werden kann.

Ein Anschluss an die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen. Ebenso muss eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung vorgelegt werden. Zudem ist hinsichtlich Wegeausbau eine Infrastrukturvereinbarung abzuschließen.

Mit den Einwendungen vom 04.10.2021 von Frau Mag. Gerlinde Oldenburg, wohnhaft in 9125 Kühnsdorf, West 34, wird außerdem begehrt, bis zur Klärung der Besitzverhältnisse von einer Umwidmung Abstand zu nehmen und diesen Umwidmungspunkt vorerst von der Tagesordnung zu nehmen.

Bgm. Wolfgang STEFITS (SPÖ) informiert, dass sämtliche Einwendungen bereits in der Ausschusssitzung und im Gemeindevorstand verlesen worden sind. Der Ordnung halber werden sämtliche Einwendungen vom Bürgermeister erneut vollinhaltlich verlesen. Abschließend verweist er nochmals darauf, dass die Stellungnahmen der Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung allesamt positiv sind.

Antragsteller:

Silvia CESAR

Dem Gemeinderat wird empfohlen,

- a) der Widmung des Grst. Nr. 689/1 z.T, KG Kühnsdorf im Gesamtausmaß von ca. 4.115 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet und
- b) der Widmung des Grst. Nr. 689/1 z.T, KG Kühnsdorf, im Gesamtausmaß von ca. 1.320 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsfläche, allgemeine Verkehrsfläche, die Zustimmung zu erteilen.

Vor Weiterleitung des Antrages an die Abteilung 3 - FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung sind mit der Antragstellerin die entsprechenden Vereinbarungen über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung, den Wegeausbau und die Infrastrukturkosten (Wasser- und Kanal) abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

2/2021

Stephan Uitz

Parzelle Nr.:

901 z.T.

KG:

Gablern

Gesamtausmaß:

ca. 5.405 m²

Widmung von:

Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in:

Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 21.09.2021
Gemeindevorstand am 28.09.2021

Berichterstatter:

Silvia CESAR

Herr Uitz Stephan ersucht um Widmung der nördlichen Teilfläche des Grst. Nr. 901, KG Gablern. Der Antrag ist einerseits als Bestandskorrektur anzusehen, andererseits wird beabsichtigt eine weitere Lager- und Maschinenhalle sowie ein Wohnhaus zu errichten.

Die Umwidmung einer bereits als Landwirtschaft genutzten und bebauten Fläche erscheint raumplanerisch gegenständlich vertretbar. Die Erschließung und weitere Umsiedlung des landwirtschaftlichen Betriebes aus dem Ortskern von Gablern ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse notwendig. Auch soll auf der Südwestseite ein Wohnhaus errichtet werden wofür die

Hostellenwidmung erforderlich ist.

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Einerseits handelt es sich um die Neugründung einer landwirtschaftlichen Hofstelle, andererseits ist aufgrund der Dimension/landwirtschaftlichen Objekte bzw. Betriebsstruktur und Beengtheit die Verlegung der Hofstelle aus dem Ortszentrum von Gablern unumgänglich.

Bei dem Widmungswerber handelt es sich um einen Vollerwerbslandwirt, welcher mehrere 100 Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen bearbeitet. Mit der beabsichtigten Umstrukturierung/Verlegung der Hofstelle wurde bereits insofern begonnen, als dass vorab eine große Maschinenhalle (in Abklärung mit der BH/Naturschutz/Gemeinde) errichtet/baugenehmigt wurde.

Ein Anschluss an die Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen. Der Wasseranschluss erfolgt über die Wassergenossenschaft Gablern. Eine dementsprechende Bestätigung wurde vorgelegt.

Zwischenzeitig ist auch die Stellungnahme von der Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz des Amtes der Ktn. Landesregierung, DI Wolschner, eingelangt und ist diese negativ. Begründet wird die Stellungnahme im Wesentlichen damit, dass neuerlich örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG zu erwarten sind.

Antragsteller:

Silvia CESAR

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 901 z.T., KG Gablern, im Gesamtausmaß von ca. 5.405 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die Zustimmung zu erteilen. Eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist vor Weiterleitung des Antrages an die Abteilung 3 - FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung abzuschließen. Zudem ist eine Infrastrukturvereinbarung für die Bebaubarkeit des Grundstückes mit dem Grundeigentümer abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 3) Abstimmungsspende 2020 - Mittelverwendung

Berichterstatter:

Bgm. Wolfgang STEFIZ

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 28.09.2021

Mit Schreiben vom 20.1.2021, Zahl: 03-ALL-2295/1-2021, wurde seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung mitgeteilt, dass der Marktgemeinde Eberndorf insgesamt € 125.541,00 zur Verfügung gestellt werden.

Die Mittel für die Gemeinden im ehemaligen Abstimmungsgebiet sind für folgende Zwecke zu verwenden:

- die Förderung der slowenischsprachigen Bevölkerung,
- die Förderung des harmonischen Gemeindelebens sowie der kulturellen Vielfalt und der wirtschaftlichen,
- infrastrukturellen und regionalen Entwicklung,
- zweisprachige Bildungsprojekte und
- den digitalen zweisprachigen Auftritt der Gemeinden.

Der slowenische Kulturverein Srce/Slovensko prosvetno drustvo Srce Dobrla vas wendet sich mit Schreiben vom 15.02.2021 an die Marktgemeinde Eberndorf/Dobrla vas, die geplante und notwendige Dachsanierung beim Kulturni dom mit Mitteln der zuerkannten Abstimmungsspende als Zweckzuschuss in der Höhe von € 10.000,00 zur Ausfinanzierung des Vorhabens zu unterstützen.

Seitens des zuständigen Finanzreferenten wird daher vorerst folgende Mittelverwendung vorgeschlagen:

Abstimmungsspende 2020	€ 125.541,00
Sanierung Flachdach Kulturni Dom Eberndorf/Dobrla vas	€ 10.000,00
Restbetrag	€ 115.541,00

Die Aufteilung des Restbetrages in Höhe von € 115.541,00 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFIZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Aufteilung der Abstimmungsspende 2020, wie vorgetragen, zu beschließen. Die Aufteilung des Restbetrages in Höhe von € 115.541,00 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 4) Betriebssatzungen der marktbestimmten Betriebe - Neufassungen

Berichterstatter:

Bgm. Wolfgang STEFIZ

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 28.09.2021

Die Kärntner Gemeinden waren im Jahr 1996 angehalten, für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit entsprechende Betriebssatzungen zu beschließen. Die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung hatte den Gemeinden ein Musterstatut für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zu Verfügung gestellt. In der Marktgemeinde Eberndorf wurde dieser Beschluss in der Sitzung des Gemeinderates am 23.12.1996 gefasst. Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit handelt es sich um die sogenannten Gebührenhaushalte, nämlich

- die Wasserversorgung
- die Abwasserbeseitigung
- die Müllbeseitigung und
- der Betrieb von Geschäfts- und Wohngebäuden.

Bekanntlich hat der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) im Jahr 2019 die Abfallentsorgung in zwölf Gemeinden, darunter auch in der Marktgemeinde Eberndorf, überprüft. Im Zuge der Prüfungstätigkeiten wurde allerdings festgestellt, dass die Marktgemeinde Eberndorf die seinerzeit zur Verfügung gestellten Statuten nicht gänzlich beschlossen hat bzw. nur die erste Seite des Statuts vorlegen konnte. An und für sich stellte dieser Mangel kein größeres Problem dar, gehörten die in den Betriebssatzungen festgelegten Bestimmungen sowieso zur gelebten Praxis. Trotzdem wurde der Marktgemeinde Eberndorf empfohlen, für den Betrieb der Abfallentsorgung die Statuten richtig zu stellen bzw. neu zu beschließen.

Wie sich aber zwischenzeitig herausgestellt hat, wurden seinerzeit für alle Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit die Statuten falsch beschlossen. Schon im Hinblick auf mögliche weitere Prüfungen durch den Kärntner Landesrechnungshof (LRH) und dem logischerweise damit behaftenden Mängelpotential wäre es somit zweckmäßig, die Statuten gleich für alle marktbestimmten Betriebe

richtig zu stellen. Mit den Neufassungen treten die beschlossenen Satzungen aus dem Jahr 1996 außer Kraft.

Antragsteller:

Bgm. Wolfgang STEFIZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Neufassungen der Betriebssatzungen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung, Betrieb von Geschäfts- und Wohngebäuden), wie vorgetragen, die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 5) Straßenausbau 2021 - Asphaltierung Stöckelkreuz - Auftragserweiterung

Vorberatung:

Ausschuss 3 am 20.09.2021
Gemeindevorstand am 28.09.2021

Berichterstatter:

Johann KOLIER

Mit Beschluss vom 23.06.2021 wurde die Asphaltierung im Bereich Stöckelkreuz - Bahnübergang bis zur Einbindung Schottergrube Mineral Abbau GmbH mit einer Asphaltbreite von 5,00 m und einer Auftragssumme von brutto € 60.000,00 bereits an die Firma Kostmann GmbH, Burgstall 44, 9433 St. Andrä i. Lav. vergeben.

Mit Schreiben vom 29.09.2009 teilte die Mineral Abbau GmbH als Eigentümer und Betreiber der Kiesgrube Stöckelkreuz der Marktgemeinde Eberndorf mit, eine Verbreiterung der Gablerner Gemeindestraße mit einer Asphaltgesamtbreite von 6,00 m von der ÖBB-Bahnübersetzung bis zum südlichen Ende der genehmigten Kiesgrube auf eigene Kosten herstellen zu wollen.

Nach örtlicher Besichtigung und Begehung mit Herrn Moretti Gerd, Firma Mineral Abbau GmbH, Herrn Johann Baldauf, Firma Kostmann GmbH und Herrn Bauhofleiter Johann Kolier wurde die Verlängerung von ca. 240 lfm bis an die südliche Grenze der genehmigten Kiesgrube fixiert. Da bereits kürzlich ca. 100 lfm südlich der Kiesgrube in Richtung Gablern (Foto) asphaltiert wurden, wäre die Anbindung an den neu errichteten Asphalt zweckmäßig.

Die Firma Kostmann GmbH wurde ersucht die Angebote für die Erweiterung von ca. 240 lfm bis zur südlichen Grenze der Kiesgrube sowie der Erweiterung von ca. 100 lfm bis zur Anbindung des erneuerten Asphaltes anzupassen. Die anteiligen Kosten für die Marktgemeinde Eberndorf belaufen sich lt. Angebot vom 23.07.2021 auf brutto € 101.699,38.

Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen, der Erweiterung der Asphaltierung Stöckelkreuz Bahnübergang Gablern/Pribelsdorf wie o.a. mit einer Gesamtvergabesumme von brutto € 101.699,38 an die Firma Kostmann GmbH, mit dem Sitz in Burgstall 44, 9433 St Andrä i. Lav. zu vergeben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 6) Wegangelegenheit - Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut - Mag. Hirschbichler-Jungwirth, Kohldorf

Vorberatung:

Ausschuss 3 am 20.09.2021
Gemeindevorstand am 28.09.2021

Mit Schreiben vom 24.08.2021 ersucht die Grundeigentümerin Frau Mag. Barbara Hirschbichler-Jungwirth, wohnhaft in Kohldorf 43, 9125 Kühnsdorf, die Marktgemeinde Eberndorf die Teilfläche im Ausmaß von 17 m² aus dem Grundstück Nr. 136/14 und die Teilfläche im Ausmaß von 19 m² aus dem Grundstück Nr. 136/8, beide KG Kühnsdorf, gem. Vermessungsurkunde der Firma Launoy-Santer Ziviltechniker GmbH vom 30.07.2021, GZ: G0560B/21, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Eberndorf kostenlos und lastenfrei zu übernehmen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend dem Ansuchen der Frau Mag. Hirschbichler-Jungwirth, für die Verbücherung gem. LiegTeilG., der kostenlosen und lastenfreien Übernahme der Teilflächen der Grundstücke Nr. 136/14 und 136/8, KG Kühnsdorf, mit einem Gesamtausmaß von 36 m², ins öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf, die Zustimmung zu erteilen. Weiters wird empfohlen, die Verordnung, DokID: D/16018/2021, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 7) Wegangelegenheit - Auflösung der Teilstücke der öffentlichen Wege im Bereich der Erweiterung des Abbaubereiches der Jauntaler Kies GesmbH

Mit Schreiben vom 08.07.2021 ersucht die Jauntaler Kies Gesellschaft m.b.H. die Marktgemeinde Eberndorf die Teilstücke der öffentlichen Wege im Bereich der Grundstücke Nr. 1080, 1084, 1088, 1090, 1094 (jeweils KG 76110 Mittlern) im Gesamtausmaß von 612 m², sowie im Bereich der Grundstücke Nr. 1086, 1092/1 und 1096 (jeweils KG 76110 Mittlern) im Gesamtausmaß von 781 m², gemäß Lageplan und Maßdarstellung der Firma ZT Vermessungsbüro Pöllinger, Plan Nr. 8409-K-MA, aufzulassen und in das Alleineigentum der Antragstellerin gegen Entschädigung zu übergeben.

Die gegenständlichen Wegstücke werden in der Natur nicht mehr als solche benützt und liegen im geplanten Erweiterungsbereich des Abbaubereiches der Jauntaler Kies GesmbH. Die Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken, welche sich nicht im Besitz der Jauntaler Kies GesmbH befinden, wird dadurch nicht beeinflusst.

Herr Josef Hoisl, Vertreter der Jauntaler Kies GesmbH teilte am 16.09.2021 telefonisch mit, dass die Jauntaler Kies bereit ist den üblichen Preis von 15,00 €/m² an die Marktgemeinde Eberndorf zu entrichten. Somit ergibt sich eine Ablösesumme von EUR 20.895 (= 1.393 m² x 15,00 €/m²).

Die 4-wöchige Kundmachung über die beabsichtigte Erklärung bzw. Ausscheidung von Teilflächen in das öffentliche Gut wurde am 23.08.2021 an der Amtstafel der Marktgemeinde Eberndorf angeschlagen und endet am 23.09.2021.

Vorbehaltlich der Kundmachungsfrist wird dem Gemeindevorstand empfohlen, die Teilstücke der öffentlichen Wege, lt. Maßdarstellung GZ: 8409/21 der Vermessung Pöllinger im Bereich der Grundstücke Nr. 1080, 1084, 1088, 1090, 1094 (jeweils KG 76110 Mittlern) im Gesamtausmaß von 612 m²,

sowie im Bereich der Grundstücke Nr. 1086, 1092/1 und 1096 (jeweils KG 76110 Mittlern) im Gesamtausmaß von 781 m² an die Jauntaler Kies GesmbH zu übertragen und aus dem öffentlichem Gut (Straßen und Wege) auszuscheiden sowie der Entschädigungssumme in Höhe von 15,00 €/m² die Zustimmung zu erteilen. Weiters wird empfohlen, die beiliegende Verordnung, DokID: D/15976/2021, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 8) Grundzusammenlegung Gablern - Auflösung von alten bzw. Übernahme der neuen Wege in das öffentliche Gut - Übernahme einer Ökofläche

Vorberatung:

*Ausschuss 3 am 20.09.2021
Gemeindevorstand am 28.09.2021*

Berichterstatte:

Johann KOLIER

Mit Schreiben vom 10.08.2021, Zahl: 10-ABK-ZL-5/2012 (244/2021) ersucht das Amt der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Klagenfurt, mit dem Sitz in Mießtaler Straße 1/A08, 9020 Klagenfurt, die im Gebiet liegenden alten öffentlichen Wege aufzulassen und die neuen entsprechend dem beiliegenden Plan in ihr Eigentum zu übernehmen.

Im Zusammenlegungsverfahren „Gablern“ wird in den nächsten Monaten der endgültige Zusammenlegungsplan aufgelegt. Darin werden sämtliche Rechtsverhältnisse des Zusammenlegungsgebiet betreffend geregelt. Auch das Eigentum an den neu errichteten Wegen ist festzulegen.

Die Weganlagen wurden bereits errichtet. Die Wege wurden mit einer Breite von 5 m ausgeschieden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zufahrt zu allen Grundstücken mit den derzeit verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten gegeben ist. Weiters soll im Osten der Ortschaft Gablern, im unübersichtlichen Straßenstück des „Golterkreuzes“, eine Böschungsfläche zur Verbesserung der Sichtverhältnisse angekauft werden. Ebenso sollen im Osten von Gablern entlang der Gablerner Straße Kleinstgrundstücke von unterschiedlichem Grundeigentümer mit dem Ziel durchgehend eine Kronenbreite von 7,0m zu erreichen, an das öffentliche Gut übertragen werden.

Die Marktgemeinde Eberndorf wird daher ersucht folgenden Gemeinderatsbeschluss zu fassen:

A) folgende, in das Zusammenlegungsverfahren „Gablern“ einbezogene Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut aufgelassen:

KG Eberndorf 76103 EZ 842

KG Nr.	GRST Nr.	m ²
76102	1196/1	526
76102	1196/2	213
76102	1199	720
76102	1200	1.342
Summe		2.801

KG Gablern 76103 EZ 598

KG Nr.	GRST Nr.	m ²
76103	228/2	262

76103	2569	360
76103	2570	1.075
76103	2571	338
76103	2572	194
76103	2573	387
76103	2574/1	1.909
76103	2576	252
76103	2578/1	1.386
76103	2579	370
76103	2580/1	485
76103	2583/1	1.342
76103	2583/2	799
76103	2590	505
76103	2591	277
76103	2592/1	1.374
76103	2594/2	1.974
76103	2597	522
76103	2598	1.667
76103	2599	1.216
76103	2600	472
76103	2601/1	1.988
76103	2602/1	562
76103	2603/1	317
76103	2603/2	320
76103	2605	1.021
76103	2610/1	362
76103	2623/1	1.697
76103	2623/2	132
76103	2641/1	215
76103	2641/3	* 6.510
76103	2641/4	2.625
76103	2752	971
76103	2757/1	4.610
Summe		38.496
Gesamtfläche beider KGs Alter Stand laut Besitzstand		41.297

*) Stand hat sich durch Abtretung bei Teilung in Bauparzellen auf 6626 m² verändert

B) folgende Abfindungsgrundstücke werden in das Eigentum der Marktgemeinde Eberndorf - öffentliches Gut - übernommen:

KG Eberndorf 76102 EZ 842 Benützungsart

KG Nr.	GRST Nr.	m ²	Benützungsart
76102	1371	2.049	Sonst - Straße
76102	1372	687	Sonst - Straße
Summe		2.736	

KG Gablern 76103 EZ 598

KG Nr.	GRST Nr.	m ²	Benützungsart
76103	2991	2.123	Sonst - Straße
76103	2992	632	Sonst - Straße
76103	2993	3.546	Sonst - Straße
76103	2994	2.723	Sonst - Straße
76103	2995	1.235	Sonst - Straße
76103	2996	3.383	Sonst - Straße
76103	2997	3.123	Sonst - Straße
76103	2998	3.606	Sonst - Straße/LN
76103	2999	5.569	Sonst - Straße
76103	3000	3.654	Sonst - Straße
76103	3001	1.076	Sonst - Straße
76103	3002	1.771	Sonst - Straße
76103	3003	4.603	Sonst - Straße
76103	3004	484	Sonst - Straße
76103	3005	1.505	Sonst - Straße
76103	3006	2.618	Sonst - Straße
	3007	1.762	Sonst - Straße
	3008	2.453	Sonst - Straße
	3009	1.706	Sonst - Straße
Summe		47.572	
Gesamtfläche beider KGs Neuer Stand		50.308	

Es ergibt sich nach dem Zusammenlegungsverfahren eine Mehrfläche von **9.011 m²** für das öffentl. Gut der Marktgemeinde Eberndorf.

C) Im Zusammenlegungsgebiet „Gablern“ wurden als ökologische Ausgleichsflächen mehrere Grundstücke projektiert und ausgestaltet.

Mit dem Zusammenlegungsplan muss nun auch das Eigentum an diesen Anlagen zugewiesen werden. Der Vorstand der Zusammenlegungsgemeinschaft hat vorgeschlagen, dass das Grundstück 2881 KG 76103 Gablern in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Eberndorf übernommen werden soll, da dieses unmittelbar an das Grundstück 2994 KG Gablern, öffentliches Gut (Weg) angrenzt und nur 242 m² umfasst, als ökologische Ausgleichsfläche deklariert ist, sich ein Marterl mit Einrichtungen zu Erholungszwecken befindet und zur Verbesserung der Biodiversität als Schmetterlingswiese begrünt wurde. Zur weiteren Pflege ist es sinnvoll diese Fläche in die Obhut der Gemeinde zu übertragen. Als Kaufpreis wird 5 €/m² vereinbart. Gemäß Plan der ökologischen Ausstattung des Zusammenlegungsgebietes wurde weiters ein 1 Meter Saumstreifen entlang des Weges 2998 KG Gablern waldseitig eingerichtet und im Grundstück integriert. Daher ist hier das öffentl. Gut anstatt 5,0 m auf 6,0 m verbreitert.

D) Flurbereinigung Gemeinde Eberndorf - Agrargemeinschaft Gablern

Im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens „Gablern“ wurden auch einige strukturelle Bereinigungen durchgeführt. Dazu gehört auch die Übertragung des Grundstückes 2963 KG Gablern an der Marktgemeinde Eberndorf. Auf diesem Grundstück befindet sich die Pumpstation 2 des Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld inkl. asphaltierten Manipulationsplatz. Laut Altstand im Kataster lag diese Fläche teilweise auf der öffentlichen Wegparzelle 2597 und den Grundstücken 793 der EZ 13 und 797 der EZ 14. Entschädigungszahlungen für die Inanspruchnahme wurden bereits bei der Errichtung der Pumpstation bezahlt. **Es wird eine kostenlose Übertragung des Grundstückes**

vereinbart.

Weiters tritt die Agrargemeinschaft Gablern der Marktgemeinde Eberndorf zur Verbesserung der Sichtverhältnisse an der Gablerner Straße im Bereich des „Golterkreuzes“ das Grundstück 2931 KG Gablern in einer vereinbarten Größe von 396 m² ab. Als Kaufpreis wird dafür € 5,00/m² (ergibt € 1980,00) festgesetzt.

E) Flurbereinigung Gemeinde Eberndorf - Uitz Stephan - Hildegard Schein - Albert Schein-Kuschnig Paul

Im Plan der gemeinsamen Anlagen war die Verbreiterung der Gablerner Straße nicht vorgesehen. Besprechungen mit der Gemeinde haben ergeben, dass das öffentliche Gut im Abschnitt des Zusammenlegungsgebietes eine Mindestbreite von 7,0m aufweisen sollte, daher wurden entsprechende Parzellen geschaffen, welche als Ganzes übertragen und im Anschluss mit dem öffentlichen Gut vereint werden können. Ebenso soll die Wegeinbindung zum öffentlichen Gut 827/4 im Bereich der Grundstücke 824 und 825/2 angekauft und als öffentliches Gut eingebüchert werden. Der Kaufpreis wird mit € 5,00 sofern nicht anders vereinbart, festgesetzt. Folgende Grundstücke werden dazu übertragen:

KG Gablern 76103

Grundstück	Benützungsart alt	Fläche in m ²	prov. Eigentümer	Kaufpreis in €	Benützungsart neu
2950	Sonstiges Weg	110	Stephan Uitz	550,00	Sonstiges Weg
2951	Verkehrsrandfläche	65	Stephan Uitz	325,00	Sonstiges Weg
2940	Verkehrsrandfläche	11	Kath. Filialkirche	55,00	Sonstiges Weg
2930	Verkehrsrandfläche	23	Hildegard Schein	115,00	Sonstiges Weg
2928	Verkehrsrandfläche	19	Albert Schein	95,00	Sonstiges Weg
2926	Verkehrsrandfläche	52	Paul Kuschnig	260,00	Sonstiges Weg
GESAMT		280		1400,00	

Die 4-wöchige Kundmachung über die beabsichtigte Erklärung bzw. Ausscheidung von Teilflächen in das öffentliche Gut wurde am 23.08.2021 an der Amtstafel der Marktgemeinde Eberndorf angeschlagen und endet am 23.09.2021.

Antragsteller:

Johann KOLIER

Vorbehaltlich der Kundmachungsfrist wird dem Gemeindevorstand empfohlen, die im Gebiet liegenden alten öffentlichen Wege im Eigentum der Marktgemeinde Eberndorf aufzulassen und die neuen entsprechend dem beiliegenden Plan in ihr Eigentum zu übernehmen.

Die Marktgemeinde Eberndorf möge folgende Gemeinderatsbeschlüsse fassen:

- Zustimmung zur Auflassung der unter A) angeführten Grundstücke aus dem öffentlichen Gut um den Zielsetzungen des Zusammenlegungsverfahrens dienlich zu sein, zumal es sich auch um bereits in der Natur nicht mehr vorhanden gewesene Wege handelt und im Verfahrensgebiet das Flächenausmaß des öffentlichen Gutes ja erheblich erweitert wird. Ein entsprechender Plan liegt bei (PLAN).
- Zustimmung zur Übernahme der unter B) gelisteten Grundstücke in die EZs 842 KG Eberndorf und 598 KG Gablern im Eigentum der Marktgemeinde Eberndorf.
- Zustimmung zur Übernahme des Grundstückes 2994 KG Gablern der Zusammenlegungsgemeinschaft Gablern im Ausmaß von 242 m² und den Kaufpreis von € 5,00/m².

- Zustimmung zur Übernahme von Grundstücken der Agrargemeinschaft Gablern. Dabei handelt es sich um das Grundstück 2963 KG Gablern, im Ausmaß von 85 m² (Pumpstation) und des Grundstücks 2931 KG Gablern im Ausmaß von 396 m². Das Grundstück 2963 wird kostenfrei, das Grundstück 2931 mit vereinbarten € 5,00/m² erworben.
- Zustimmung zur Übernahme der Grundstücke zur katastermäßigen Verbreiterung der Gablerner Straße auf eine Mindestbreite von 7,0 m durch Ankauf von Kleinstgrundstücken um einen m²-Preis von € 5,00 oder Übernahme durch andere Vereinbarungen.

Weiters wird empfohlen, die beiliegende Verordnung, DokID: D/15974/2021, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 9) Wegangelegenheit - Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut bzw. Abtretung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut - Taschler - Hribernigg - Marktgemeinde Eberndorf

Vorberatung:

*Ausschuss 3 am 20.09.2021
Gemeindevorstand am 28.09.2021*

Berichterstatte:

Johann KOLIER

Mit Schreiben vom 16.01.2017 haben Frau Anna Taschler und Herr Herbert Hribernigg, die Marktgemeinde Eberndorf um die kostenlose und lastenfreie Übernahme von Teilflächen im Gesamtausmaß von 466 m² in das öffentliche Gut, ersucht.

Der Übernahme der Teilfläche von 122 m² aus dem Grundstück Nr. 633/2, KG Kühnsdorf, und der Teilfläche von 344 m² aus dem Grundstück Nr. 634/1, KG Kühnsdorf, gemäß Vermessungsurkunde der Launoy - Santer Ziviltechniker GmbH, GZ: G0259/16, in das öffentliche Gut, und der Verordnung vom 27.04.2017 wurde bereits mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 26.04.2017 die Zustimmung erteilt.

Da die Grundteilung nicht fristgerecht beim Bezirksgericht Völkermarkt eingebracht wurde, bedarf es eines neuerlichen Beschlusses.

Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend dem Ansuchen der Frau Taschler und des Herrn Hribernigg, für die Verbücherung gem. LiegTeilG., der kostenlosen und lastenfreien Übernahme der Teilflächen mit einem Gesamtausmaß von 466 m² gem. Vermessungsurkunde GZ: G0259/16, in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf, die Zustimmung zu erteilen. Weiters wird empfohlen, die Verordnung, DokID: D/16759/2021, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 10) Antrag vom 19.04.2021 - Rabitsch Walter betreffend Errichtung von 2 Grundstücksausfahrten im Bereich der Gemeindestraße Grst. Nr. 500/18, KG Kühnsdorf

Vorberatung:

*Ausschuss 3 am 20.09.2021
Gemeindevorstand am 28.09.2021*

Berichterstatte:

Johann KOLIER

Hinsichtlich der Errichtung der 2 Grundstücksausfahrten im Bereich der Gemeindestraße Grst. Nr.

500/18, KG Kühnsdorf, wurde nunmehr nach örtlicher Besichtigung mit Herrn Ing. Gattereder, Loiblstraße 75, 9170 Ferlach, SV für Straßen und Tunnelbau, nachfolgendes Gutachten eingeholt:

2.2.2 zu Punkt 1.2.1 verkehrlichen Nutzung der Parz. 500/13, KG Kühnsdorf Ausführungsvorschlag

Die Parzelle Nr. 500/13 ist öffentliches Gut und kann als dringend benötigte Rangierfläche für die Verkehrswegeerhaltung sowie z.B. Schneedeponien oder Müllsammelstelle herangezogen werden. Hierzu ist die betroffene Fläche als Verkehrsweg einzustufen und mit einem Parkverbot zu belegen.

2.2.3 Stellungnahme zu 1.2.2 a betreffend vorgesehene bauliche Gestaltung der südlichen Grundstücksgrenze der Parz. 500/7 KG Kühnsdorf, „Errichtung von Grundstück-Einfahrt-Flügeltoren“

In der Verordnung der Marktgemeinde Eberndorf Zahl 031-3/6057/2003 v. 30.10.2003 wird in § 8 „Baulinien“, Punkt 10 ein Mindestabstand des Einfahrtstores eines Grundstückes zur Grundstücksgrenze („Straße“) von 5 m vorgeschrieben. Damit wird verhindert, dass die engen Kommunalverkehrswege von in das Grundstück einfahrenden KFZ oder „kurz anhaltenden“ KFZ, blockiert oder andere Verkehrsteilnehmer behindert werden.

Der gleiche Effekt kann mittels Fernsteuerung des Tores realisiert werden. Der Toröffnungsimpuls kann automatisch mittels „Annäherungssignal“ oder händisch (Taster für Funkfernsteuerung) geschaltet werden. Damit wird (unter der Voraussetzung, dass sich das vorgesehene Flügeltor nicht in Richtung Straßenseite öffnet) ebenfalls sichergestellt, dass andere Verkehrsteilnehmer (auch ohne 5m „Anhaltebucht“) nicht unzulässig behindert werden.

Ein ferngesteuertes Tor bringt jedoch folgende Vorteile:

- a. es können z.B. 2 (oder mehr) nacheinander einfahrende KFZ ohne wesentliche Behinderung anderer KFZ flüssig in das Grundstück einbiegen und
- b. auch Kfz die länger als ca. 4,5m sind (welche ansonsten bis zur vollständigen Öffnung des Tores warten müssten) können ohne Behinderung des weiteren Verkehrs auf das Zielgrundstück einbiegen.

2.2.4 Stellungnahme zu 1.2.2 b betreffend vorgesehene bauliche Gestaltung der östlichen Grundstücksgrenze der Parz. 500/7 KG Kühnsdorf, „Errichtung eines Schiebetores“

In diesem Bereich vermindert ein Einfahrtstor weder die Verkehrssicherheit noch die Flüssigkeit des Verkehrs auf der Gemeindestraße. Eine Beurteilung ob, und wenn ja, in welchem Umfang die (zukünftigen Verkehrs-) Fläche Parz. Nr.500/13, KG Kühnsdorf (neu: Rangierfläche - und Deponie) für private Grundstücks- Ein- und Ausfahrten genutzt werden darf, obliegt dem Straßenerhalter.

2.2.5 Stellungnahme zu 1.2.2 c betreffend die vorgesehene Errichtung einer Einfriedung an der nördlichen Grundstücksgrenze der Parz. 500/7 KG Kühnsdorf:

Aus verkehrssicherheitsrelevanter Sicht ist im ggstl. (und sonstigen, ähnlich gelagerten) Fällen Folgendes zu berücksichtigen (Zitat § 35, StVO 1960):

1. Die zuständige Behörde (Anmerkung des GA: Gemeindestraße → Gemeindeoberhaupt) hat, wenn es die Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert, die Besitzer von Gegenständen, die auf der Straße oder auf Liegenschaften in der Umgebung der Straße angebracht sind und durch ihre Beschaffenheit oder Lage oder durch die Art ihrer Anbringung oder ihrer Anordnung geeignet sind, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen, durch Bescheid zu verpflichten,
 - a. die Lage oder die Art der Anbringung oder die Anordnung des Gegenstandes so zu ändern, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht weiter beeinträchtigt wird, oder

- b. wenn eine in lit. a bezeichnete Änderung nicht ausreicht, die Gegenstände zu beseitigen.
2. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch die in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sie die Straßenbenützer blenden, die freie Sicht über den Verlauf der Straße behindern.
 3. Die Behörde hat auf Antrag dessen, der einen im Abs. 1 bezeichneten Gegenstand anzubringen beabsichtigt, durch Bescheid festzustellen, ob durch die Verwirklichung des Vorhabens eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs im Sinne des Abs. 2 zu erwarten ist.

3 Anmerkung des GA zu Sichtweiten

(freie Sicht in der Höhe zwischen 0.50 m und 3 m) beim Ausfahren beachten! Der Verkehr auf der Gemeindestraße muss rechtzeitig - vor dem Ausfahren erfasst werden können! Auf Grund der schmalen Straße ist fahren auf halbe Sicht erforderlich. Daraus ergeben sich folgende **Mindest-Sichtweite: 20m**

A re 20m, (li 30m möglich)
B $\geq$ 1m

4 Gutachten

Es wird festgestellt, dass, unter der Voraussetzung, dass die in den Punkten 2.2.2 bis 2.2.5 angeführten Vorgaben Beachtung finden, weder die geplanten Einfahrtstore noch die geplante Einfriedung, die Verkehrssicherheit im betroffenen Bereich der Gemeindestraße in Kühnsdorf (Parzelle 500/18 KG Kühnsdorf) mindern und dass weder die vorgeschlagene Einfriedung oder die zusätzlichen Tore die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der Gemeindestraße unzulässig einschränkt.

Kajetan GLANTSCHNIG (FPÖ) erinnert, dass diese Angelegenheit bereits am 08.07.2021 (damals noch ohne Vorliegen eines Gutachtens) im Gemeinderat behandelt wurde. Schon damals wurde seinerseits darauf hingewiesen, dass Herr Walter Rabitsch das Grundstück nach vorheriger Besichtigung gekauft hat und ihm die örtlichen Gegebenheiten, vor allem die Problematik mit der schmalen Zufahrt, bekannt gewesen sein dürften. Als langjähriger Wohnungsreferent weiß er zu gut, dass dieser „Zwickel“ seit jeher als Besucherparkplatz für das Genossenschaftswohnhaus genutzt wird und bei einem ostwärts ausgerichteten Einfahrtstor mehr oder weniger mehrere Parkplätze abhandenkommen würden. Außerdem befindet sich die nächste öffentliche Parkplatzmöglichkeit zu weit entfernt. Ebenso sind die seinerzeit in Erwägung gezogenen rechtlichen Fragen (z. B. Wie schaut es mit der Haftung/Gewährleistung bei Beschädigung der Einfahrtstore infolge Schneeräumung aus? Was passiert, wenn auf das Einfahrtstor eine Tafel „Parken verboten“ angebracht wird?) noch immer nicht zufriedenstellend geklärt. Auf jeden Fall werden dort Nutzungskonflikte auf der Tagesordnung stehen. Mit dem Gutachten war es wohl gut gemeint, aber letztendlich wurde das eigentliche Thema, um es in Schulsprache zu formulieren, verfehlt. Demzufolge wird dem Antrag auch nicht zugestimmt.

2. Vzbgm. Friedrich WINTSCHNIG (ÖVP) teilt mit, dass seine Fraktion diesem Antrag die Zustimmung erteilen wird. Allerdings ist sicherzustellen, dass auf dem zu errichtenden Tor keine Schilder angebracht werden dürfen bzw. die Gemeinde in ihrem Eigentum eingeschränkt wird und somit eine Parkmöglichkeit weiterhin gegeben ist.

Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem Antrag vom 19.04.2021 - Rabitsch Walter betreffend Errichtung von 2 Grundstücksausfahrten im Bereich der Gemeindestraße Grst. Nr. 500/18, KG Kühnsdorf, unter Einhaltung der lt. Gutachten erfolgten Auflagen, die Zustimmung zu erteilen, zumal

lt. Pkt. 4 des Gutachtens (Voraussetzung, dass die in den Punkten 2.2.2. bis 2.2.5. angeführten Vorgaben Beachtung finden) keine Einschränkung der Verkehrssicherheit gegeben ist.

Der Antrag wird mit **21 : 2 Stimmen** (Gegenstimmen: Kajetan GLANTSCHNIG, Daniel DE MITRI | beide FPÖ) **mehrheitlich** angenommen.

SELBSTÄNDIGER ANTRAG

Nachdem zu Sitzungsbeginn ein „Selbständiger Antrag“ gem. § 41 K-AGO eingebracht wurde, bringt Bürgermeister Wolfgang STEFITS (SPÖ) den Antrag, wie folgt, zur Verlesung:

Selbständiger Antrag der Gemeinderatsfraktion „TeamK“ mit nachstehendem Inhalt

*„Die unterfertigten Gemeinderät*innen stellen gemäß § 41 K-AGO den selbstständigen Antrag, der Gemeinderat möge die*

FINANZIERUNG UND LEIHGABE VON HEILBEHELFFEN

für den Akutbedarf, beschließen.

Begründung: Es wäre schön, wenn die Gemeinde im akuten Bedarf Heilbehelfe als Leihgabe zur Verfügung stellen könnte. Mit Heilbehelfen sind konkret 1 Rollator, 1 Rollstuhl und 1 Krankbett gemeint. Obwohl diese Heilbehelfe im Bedarfsfall von der Krankenkassa zur Verfügung gestellt werden, kann die Genehmigung dieser und die entsprechende Zustellung doch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Meist werden diese Dinge jedoch auf die Schnelle benötigt. Aus diesem Grund könnten wir unseren Gemeindebürger*innen im Bedarfsfall entgegenkommen und die Heilbehelfe kurzzeitig zur Verfügung stellen.

Laut den Informationen seitens der Homepage gängiger Heilbehelfsanbieter würden Kosten in folgender Höhe anfallen:

Anbieter/Ponudnik:	MAIERHOFER GmbH	SEPIN Orthopädietechnik Sanitätshaus GmbH
Rollator/rolator	Ab € 99,-	ab € 135,-
Rollstuhl/voziček	ab € 315,-	ab € 350,-
Krankbett/bolniška postelja	ab € 799,- (Aktionspreis/Akcija, 7.10.2021)	ab € 1098,-

Eberndorf, 07.10.2021“

Dieser Antrag wird durch den Bürgermeister zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Angelegenheiten der Schulen, Kindergärten, Sozialwesen, Familie, Jugend, Gesundheit | Ausschuss 5 zugewiesen.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich keine weiteren Wortmeldungen mehr ergeben, dankt der Bürgermeister für das Erscheinen und schließt die Sitzung.

Eberndorf, 07.10.2021

Bürgermeister:

Wolfgang STEFITZ

Amtsleiter/Schriftführer:

Mario POLICAR

Protokollzeichner:

GV Mag. Matthias BURTSCHER MSc

2. Vzbgm. Friedrich WINTSCHNIG